

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

9. Juli 1954

173/A.B.A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 204/J

Die Abg. W e i n m a y e r und Genossen haben in einer Anfrage an den Innenminister vom 23. Juni d. J. auf das mutige Eingreifen des ehemaligen prov. Gendarmen Otto Görg bei dem Gendarmenmord in Messern hingewiesen und gefragt, ob der Innenminister bereit sei, die Wiedereinstellung dieses Gendarmen zu ermöglichen.

Zu dieser Anfrage teilt Bundesminister für Inneres H e l m e r folgendes mit:

Otto Görg, geb. am 15.3.1909, diente in der Gendarmerie als prov. Gendarm vom 17.12.1945 bis 31.10.1951. Er war für die Zeit von 1945 bis einschliesslich 1949 mit "minder entsprechend" und für 1950 mit "gut" qualifiziert.

Der Genannte stand 1950 zur Definitivstellung im Sinne des § 5 Gehaltsüberleitungsgesetz heran. Die aus diesem Anlass erforderliche und durchgeführte ärztliche Untersuchung ergab, dass Görg für den Gendarmeriedienst untauglich sei.

Gegen die auf Grund dieser ärztlichen Feststellung der Gendarmeriedienstuntauglichkeit erfolgte Ausscheidung aus dem Gendarmeriedienst durch das Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich mit 31.10.1951 hatte Görg Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht, die mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 21.5.1953 als unbegründet abgewiesen wurde.

Während der relativ sehr kurzen und im provisorischen Dienstverhältnis zurückgelegten Dienstzeit musste Görg wegen Dienstwidrigkeiten mit der Ordnungsstrafe der Verwarnung und der Disziplinarstrafe der Minderung des Dienstehelms um 15 % auf die Dauer von 18 Monaten belegt werden.

Der Genannte wurde am 16.9.1953 nochmals der ärztlichen Untersuchung zugeführt. Nach diesem ärztlichen Gutachten konnte eine Verwendung im Gendarmerieexekutivdienst nicht erfolgen. Eine Dienstverwendung im Innendienst setzt die Eignung für diesen Dienst voraus, die nach der seinerzeitigen Dienstleistung des Genannten nicht als gegeben erachtet werden konnte.

Unter den gegebenen Umständen konnte eine Wiederverwendung des Görg als Gendarmeriebeamter bei vollster Anerkennung seines Verhaltens in Messern nicht in Erwägung gezogen werden und ist dies auch derzeit nicht möglich.

.....